

Wegeunfall

Wie weit reicht der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung?



Auf den täglichen Wegen zur Arbeit, zur Schule oder in den Kindergarten kommt es leider häufig zu Unfällen. Das Unfallrisiko auf diesen Wegen ist unter bestimmten Voraussetzungen durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Diese übernimmt bei Eintrittspflicht Kosten der Heilbehandlung, Rehabilitation, Wiedereingliederung, Pflege und zahlt in manchen Fällen auch eine Rente wegen Minderung der Erwerbstätigkeit. Doch wie weit reicht der Versicherungsschutz? Hierzu einige interessante Beispiele:

Wahl des Verkehrsmittels

Ob die Wege mit dem Pkw, dem Bus oder dem Fahrrad zurückgelegt werden, ist im Hinblick auf den Versicherungsschutz unerheblich. Wenn bei der Wahl des Verkehrsmittels jedoch private Interessen im Vordergrund stehen, ist kein Versicherungsschutz mehr gegeben: Beispielsweise verließ ein Missionar sein Boot auf dem Rückweg zur Missionsstation und wollte den restlichen Weg schwimmend zurücklegen, um sich fit zu halten. Bedauerlicherweise kam der Missionar nicht ans Ziel und als seine Hinterbliebenen Versicherungsleistungen ohne Erfolg beantragten, hatte das Bundessozialgericht über diesen Fall zu entscheiden. Es kam zu dem Ergebnis, dass wegen des vordergründigen privaten Interesses (körperliche Ertüchtigung) kein Versicherungsschutz bestehe (BSG v.

19.03.1996 – 2 RU 14/96).

Tanken

Auch wenn ein Arbeitnehmer den direkten Weg von oder zur Arbeit verlässt, um zu tanken, ist dies grundsätzlich kein Wegeunfall (SG Detmold – S 14 U 3/09), es sei denn, dass das Tanken unvorhergesehen notwendig wird, damit der weitere Weg zurückgelegt werden kann.

Mittagessen

Für Fahrten, die gemacht werden, um sein Mittagessen einzunehmen, besteht Versicherungsschutz. Das Bundessozialgericht hat dies damit begründet, dass der Versicherte sodann die „Handlungstendenz hat, durch das Essen der versicherten Tätigkeit und dem Betrieb zu dienen (BSG v. 27.4.10 – B2 U 23/09 R); d.h. die Fahrten zum Essen und wieder zurück zur Arbeit sind versichert, Unfälle, die während des Essens passieren aber nicht.

Umwege

Fährt der Autofahrer nicht die kürzeste Strecke zur Arbeit, um dadurch bspw. dem hohen Verkehrsaufkommen auf der Hauptverkehrsstraße zu entkommen, oder weil er sich verfahren hat, besteht Versicherungsschutz, obwohl eigentlich nur der direkte Weg versichert ist. Entscheidend ist, dass die ursprüngliche Zielrichtung des Weges beibehalten und die Strecke nicht erheblich verlängert wird.

Unterbrechung des Weges

Bei Unterbrechung des direkten Weges, z. B. um Einkäufe zu erledigen, besteht kein Versicherungsschutz (BSG v. 9.12.03 – B2 U 23/03) bis der ursprüngliche Weg zur Arbeit oder nach Hause wieder fortgesetzt wird. Ausnahmen gelten dann, wenn der Weg nur geringfügig unterbrochen wird, z.B. um - quasi im Vorbeigehen - eine Zeitung am Kiosk zu kaufen. Dauert die Unterbrechung aber länger als zwei Stunden, besteht sogar nach dem Fortsetzen des Weges kein Versicherungsschutz mehr.

Kinderbetreuung während der Arbeitszeit

Grundsätzlich besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn z.B. auf dem Weg zur Arbeit das Kind in den Kindergarten gebracht wird, sofern vom direkten Weg nicht abgewichen wird. Versichert ist also auch das Zurücklegen des Umweges, der nur gemacht werden muss, um ein eigenes Kind wegen seiner beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anzuvertrauen.

Fahrgemeinschaften

Um als Mitglied einer Fahrgemeinschaft versichert zu sein

reicht es aus, dass ein Teil des Weges zur Arbeit mit der Fahrgemeinschaft zurückgelegt wird. In welchem Umfang sich die Wegstrecke für den Einzelnen durch die Fahrgemeinschaft verlängert, ist dabei nicht entscheidend.

Alkohol

Die Versicherung kann den Versicherungsschutz nicht allein deswegen versagen, weil die/der Versicherte alkoholisiert war. Führt der/die Versicherte volltrunken, besteht kein Versicherungsschutz mehr. Lässt sich die Blutalkoholkonzentration aber nicht mehr nachweisen, geht diese Ungewissheit zu Lasten der Versicherung.

Nach einem Wegeunfall hat der Versicherte – spätestens nach der notfallmäßigen Erstversorgung - einen Durchgangsarzt aufsuchen, der in der Regel die Unfallanzeige an die Berufsgenossenschaft übermittelt. Um späteren Beweisproblemen aus dem Weg zu gehen, empfiehlt es sich, frühzeitig nach dem Unfall, rechtlichen Rat einzuholen.

Rechtsanwältin

Anne-Kathrin Gröninger

BRÜWER  GRÖNINGER
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER
Rechtsanwalt und Notar

in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER
Rechtsanwältin
Mediatorin

MADELEINE WALTHER
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38 - 49716 Meppen - Tel. 0 59 31.4 96 78 0
www.bruewer-groeninger.de